

# Zutrittsregelungen für Zahnarztpraxen nach dem Infektionsschutzgesetz

Stand: 14.12.2021

## 1. In der Zahnarztpraxis tätige Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte)

Um eine Verbreitung des Coronavirus durch asymptomatisch tätige Personen in Zahnarztpraxen im Rahmen des Patientenkontakts zu verhindern bzw. zu reduzieren und den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes zu entsprechen, werden alle in der Praxis tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) wie folgt getestet:

### 1.1 Geimpfte und genesene Personen

Personen, die gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. genesen sind, müssen **mindestens zweimal pro Woche** eine Testung vorweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (nach TestV) durchzuführen (**auch Selbsttest ohne Aufsicht sind möglich**).

### 1.2 Nicht-geimpfte und Nicht-genesene Personen

Personen, die bisher nicht gegen eine Erkrankung durch COVID-19 geimpft bzw. von dieser Erkrankung genesen sind, müssen (arbeits-)täglich eine Testung nachweisen. Die Testungen sind mittels Corona-PoC-Antigen-Schnelltest **unter Aufsicht** durchzuführen. Dies geschieht entweder in der Praxis (unter Aufsicht) oder durch eine zugelassene Teststelle. Das Ergebnis des Tests muss in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der Praxis vorliegen.

## 2. Patientinnen und Patienten

Patientinnen und Patienten unterliegen **keiner** Testpflicht und sie müssen auch keinen Nachweis über eine Impfung oder Genesung als Voraussetzung für eine Behandlung erbringen.

## 3. Begleit- und Betreuungspersonen

Begleit- und Betreuungspersonen, die die Zahnarztpraxis für einen **unerheblichen Zeitraum** betreten, müssen **keinen** aktuell gültigen Testnachweis vorweisen, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind. Diese Personen werden Patienten gleichgestellt und wie diese behandelt. Als **unerheblichen Zeitraum** ist die erforderliche Behandlungszeit anzusehen.

## 4. Sonstige Personen (Besucherinnen und Besucher)

Die sonstigen Personen (z. B. Handwerker, Techniker) benötigen einen tagesaktuellen Testnachweis, um die Zahnarztpraxis betreten zu dürfen.

Unterstützt geimpftes oder genesenes medizinisches Personal (z. B. Anästhesist) die Zahnarztpraxis, so ist für dieses Personal ein Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (auch Selbsttest ohne Aufsicht) ausreichend. Dies gilt auch,

wenn medizinisches Personal (z. B. als Zahnarzt) zu Behandlungszwecken ein Alten- und Pflegeheim aufsucht.

Personen, die die Zahnarztpraxis aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Patientinnen und Patienten und nur für einen **unerheblichen Zeitraum** betreten (wie z. B. der Brief- und Paketbote) sind **keine** Besucher und benötigen für das Betreten der Praxis keinen Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung.

Personal des Rettungsdienstes, die die Praxis im Falle eines Notfalls betreten, sind ebenfalls **keine** Besucher und benötigen für das Betreten der Praxis keinen Nachweis einer Impfung, Genesung oder Testung.

Ihre  
Zahnärztekammer Berlin